

# Landeserstaufnahmestelle ab 2016 in Freiburg

Eine politische Auseinandersetzung mit der  
jetzigen Konzeption der Aufnahmestellen für  
Flüchtlinge in Deutschland.



Stand Januar 2015 / Walter Schlecht – Aktion Bleiberecht Freiburg

Am 9. Dezember 2014 haben fast alle<sup>1</sup> Gemeinderats-Fraktionen im Freiburger Gemeinderat dem Vorhaben, im Oktober 2016 in Freiburg eine Landeserstaufnahmestelle (LEA) zu eröffnen, zugestimmt. Die Stadt steht mit dem Land diesbezüglich in Verhandlung. In der öffentlichen Diskussion wird die Einrichtung einer Aufnahmestelle in Freiburg als Akt asylpolitischer Solidarität mit den Geflüchteten diskutiert und verstanden. Das vorliegende Papier setzt sich kritisch mit der politischen Konzeption der Erstaufnahmestelle auseinander. Dabei werden das Aufnahme- und Asylverfahren sowie die Aufenthaltsbedingungen, die für Geflüchtete innerhalb der Aufnahmeeinrichtung gelten, näher betrachtet.

Im Hinblick auf die größte Flüchtlingsbewegung seit 1945 mit mehr als 51 Millionen Menschen, 50 Prozent davon sind Kinder,<sup>2</sup> erreichen trotz EU-Abschottungspolitik nur wenige Geflüchtete die Europäische Union und damit auch Deutschland. 2007 gab es weltweit etwa 40 Millionen Geflüchtete.<sup>3</sup> Lediglich 19.164 Menschen stellten 2007 in Deutschland einen Asylantrag. Die Antragszahlen sind im weiteren Verlauf jährlich gestiegen und lagen 2012 bei 77.651 Anträgen. 2014 wurden 181.453 Erst- und Folgeanträge gestellt.

---

1 Bis auf die Lisst Freiburg

2 <http://www.uno-fluechtlingshilfe.de/fluechtlinge/zahlen-fakten.html>

3 <http://www.unhcr.de/archiv/pressemitteilungen/artikel/b64e22d2ee202850c61b91f9def09122/unhcr-bericht-2007-weltweit-immer-mehr-menschen-auf-der-flucht.html>

Die deutsche Politik reagiert nun auf die steigende Zahl von Geflüchteten mit der zusätzlichen Einrichtung von Aufnahmestellen. In jedem Bundesland werden zwei, drei oder vier zusätzliche Aufnahmestellen eingerichtet. Ziel dabei ist es, die Geflüchteten sofort zu erfassen und sie schnell in ein Asylverfahren zu bringen. Die Geflüchteten werden erkennungsdienstlich behandelt und stellen bei der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge einen Asylantrag. Geprüft wird, ob nicht bereits in einem anderen Drittstaat ein Asylantrag gestellt wurde (Dublin II+III), ob ein Erst-, Zweit- oder Folgeantrag vorliegt. Im Anschluss erfolgt die für das gesamte Verfahren wichtige Anhörung vor dem Bundesamt. Das Bundesamt entscheidet innerhalb weniger Monate (vielleicht Wochen oder Tage) über den Asylantrag. Ab diesem Zeitpunkt droht bei einer Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet bereits die Abschiebung. Den Betroffenen stehen nur verkürzte Rechtsmittelfristen im restriktiven Asylverfahren zur Verfügung. Ohne Dolmetscher und anwaltlichen Beistand werden sie im Verfahren kaum bestehen können.

## **Polizeiliche Anmeldung**

Die polizeiliche Anmeldung beinhaltet eine Befragung und eine erkennungsdienstliche Behandlung, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführt wird. Sie dient vor allem dem Informationsabgleich, ob die Antragsteller bereits in einem sicheren

Drittstaat einen Asylantrag gestellt haben. Die 1993 eingeführte „generelle erkennungsdienstliche Behandlung der Asylantragsteller“ ist „ohne Möglichkeit der Einzelfallberücksichtigung unverhältnismäßig und ineffektiv“, stellte die Richtervereinigung am 10. Januar 1992 fest.<sup>4</sup> Die Richtervereinigung kritisierte, dass eine ED-Behandlung „einen herabsetzenden Charakter“ hat und „ohne jeden Verdacht ausnahmslos jedem Asylantragsteller auferlegt wird“. „Zur Bestimmung des Herkunftsstaates oder der Herkunftsregion des Ausländers kann das gesprochene Wort außerhalb der förmlichen Anhörung des Ausländers auf Ton- oder Datenträger aufgezeichnet werden.“<sup>5</sup> Das Bundeskriminalamt leistet Amtshilfe bei der Auswertung der erhobenen Daten.<sup>6</sup> Erkennungsdienstliche Behandlungen sollten sich laut Rechtsprechung immer gegen einen Beschuldigten richten. Im Fall der Asylantragsteller ist das anders. Die gespeicherten Fingerabdrücke werden seit 2002 über das System „EU-Lisa“ mit Sitz in Tallinn, Estland, aufgenommen. Die Zentraleinheit „AFIS“ (Automated Fingerprint Identification System) befindet sich in einem Rechenzentrum im EU-Gebäude in Luxemburg. 500.000 Fingerabdrücke können so pro Sekunde verglichen werden.<sup>7</sup> Zusammen mit dem Visa-Informationssystem,

---

4 Stellungnahme der Fachgruppe „Ausländerrecht“ der Neuen Richter Vereinigung NRV zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens vom 10.1.1992

5 Asylverfahrensgesetz §16 Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität.

6 Asylverfahrensgesetz §16 Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität.

7 <http://de.wikipedia.org/wiki/EURODAC>

der derzeit größten biometrischen Datenbank der Welt, dem Schengen Informationssystem SIS II und EURODAC wird eine unsichtbare "digitale Grenze" durch Europa gezogen, die zusätzlich zu der Abschottung an den Außengrenzen im Hinterland die Abschirmung fortsetzt.

## Dublin II und III

Das Dublin-Abkommen bestimmt, dass der Mitgliedsstaat, in dem eine Person einen Asylantrag stellt bzw. dessen Hoheitsgebiet er betreten hat, für die Durchführung des Verfahrens zuständig ist. Das Rückgrat der Dublin-II-Verordnung ist die europäische Datenbank EURODAC, die den Asylbehörden bei der Prüfung ihrer Zuständigkeit Anhaltspunkte dafür liefert, ob der betreffende Antragsteller bereits in einem anderen Mitgliedsstaat einen Asylantrag gestellt hat oder wann und wo er illegal die Außengrenzen des Geltungsbereichs der Verordnung überschritten hat. So wird bei der Erstaufnahme überprüft, ob der Antragsteller nicht bereits in einem anderen sicheren Drittstaat einen Asylantrag gestellt hat. Ist dies der Fall, wird den Asylantragstellern eine Ausreise nahegelegt bzw. eine Abschiebung angedroht und auch vollzogen. Während 2013 nur rund 4.400 Ersuchen um Übernahme von Asylsuchenden an Deutschland gestellt wurden, hat Deutschland andere EU-Staaten in 35.300 Fällen zur Übernahme der Zuständigkeit für die Asylverfahren aufgefordert.<sup>8</sup>

8 [http://www.proasyl.de/de/themen/eu-politik/detail/news/ineffektiv\\_ungerecht\\_menschenrechtswidrig\\_das\\_du](http://www.proasyl.de/de/themen/eu-politik/detail/news/ineffektiv_ungerecht_menschenrechtswidrig_das_du)

## Landeserstaufnahmestelle und „sichere Herkunftsländer“

Sammellager, vor allem eine Landeserstaufnahmestelle LEA (Großsammellager), sind politisch hochbrisante staatliche Institutionen. Sie sind seit 30 Jahren politisches Experimentierfeld rechter Politik, in denen grundlegende Rechte<sup>9</sup> auf ein Minimum reduziert werden. Innerhalb der Sammellager und vor allem der LEAs sind die Menschen mit einem gesetzlich festgelegten, sehr eingeschränkten Leben konfrontiert. Von einem unabhängigen, selbstbestimmten Leben kann nicht die Rede sein. Die Betroffenen, die den unzähligen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen, können diese in keiner Weise beeinflussen. Die LEAs wurden in den 90er Jahren zu dem Zweck einer „Kasernierung“ der Geflüchteten und für die Durchführung schnellerer Asylverfahren entwickelt. In kurzer Zeit und auf engem Raum mit kaum einer Chance auf einen Zugang zur Gesellschaft wird für die absolute Mehrheit der Antragsteller die Landeserstaufnahmestelle zur Abschiebestelle, wenn die Pläne Wirklichkeit werden, dass die Asylverfahren innerhalb von drei Monaten unter restriktiven Bedingungen abgeschlossen sein sollen.

Dies bekräftigt OB Kuhn<sup>10</sup> aus Stuttgart, der innerhalb von drei Monaten Anträge von Personen aus sicheren Herkunftsländern als erledigt ansieht. Ebenso fordert Integrationsministerin Bilkey Öney

---

[blin\\_system/](#)

9 <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>

10 <http://www.stuttgart.de/item/show/273273/1/9/551123?plist=homepage>

ein auf drei Monate begrenztes Asylverfahren.<sup>11</sup> Das entspricht genau der Dauer des Aufenthalts (6 Wochen bis 3 Monate) in einer Landeserstaufnahmestelle.

„Die Anträge von Antragstellern aus diesen Ländern (sichere Herkunftsländer) können schneller bearbeitet werden. Personen, deren Anträge abgelehnt wurden, können innerhalb von vier Wochen ab der Antragstellung in ihre Herkunftsländer rückgeführt werden.“<sup>12</sup>

„Durch das neue Gesetz wird sichergestellt, dass ein aussichtsloser Asylantrag nicht mehr zu einem längeren Aufenthalt in Deutschland führen wird. Das gesamte Verfahren wird innerhalb weniger Tage abgeschlossen, so dass eine Abschiebung in weniger als einem Monat ab der Asylantragstellung erfolgen kann,“<sup>13</sup> so das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Mittlerweile kommen sowohl aus Bayern<sup>14</sup> als auch aus Sachsen Vorschläge, weitere Länder als „sichere Herkunftsländer“ einzustufen. „Sachsen will im Bund die Einstufung Tunesiens als sogenanntes „sicheres Herkunftsland“ erreichen. Dadurch könnten Asylverfahren von Bewerbern aus dem nordafrikanischen Land

---

11 <http://www.badische-zeitung.de/suedwest-1/kuerzeres-asylverfahren--93355393.html>

12 <http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Herkunftsstaaten/herkunftsstaaten-node.html>

13 <http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Herkunftsstaaten/herkunftsstaaten-node.html>

14 <http://www.nordbayern.de/region/fluechtlinge-seehofer-will-mehr-erstaufnahmeeinrichtungen-1.3751667/kommentare-7.2265230>

abgekürzt und Flüchtlinge schneller abgeschoben werden. „Ziel ist, die Verfahren auf drei Monate zu begrenzen.“, schreibt der MDR am 24. Dezember 2014. Hintergrund ist die Zuweisung tunesischer Geflüchteter nach Sachsen.

Laut Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 12. Dezember 2014 in Köln wird das Bundesministerium des Innern darum gebeten, „ unter Berücksichtigung der steigenden Anzahl von Asylbewerbern für eine Personalausstattung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Sorge zu tragen, die gewährleistet, dass zukünftig die Bearbeitungszeit der Asylverfahren nicht länger als drei Monate in Anspruch nimmt.“<sup>15</sup>

Von Januar bis November 2014 wurden 113.636 Entscheidungen von 340 Entscheidern getroffen. Durch die Einrichtung weiterer Landeserstaufnahmestellen und Außenstellen des Bundesamtes in allen Bundesländern wird sich die Zahl der Ablehnungen weiter erhöhen. Die Zahl der Abschiebungen wird ebenfalls zunehmen.

## Gesundheitsuntersuchung

„Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder

---

15 [http://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/14-12-11\\_12/beschluesse.pdf;jsessionid=3F0632D25A406C58A0297F4497EDA0F5.2\\_cid374?](http://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/14-12-11_12/beschluesse.pdf;jsessionid=3F0632D25A406C58A0297F4497EDA0F5.2_cid374?)



Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen haben, sind verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden. Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle bestimmt den Umfang der Untersuchung und den Arzt, der die Untersuchung durchführt.

Das Ergebnis der Untersuchung ist der für die Unterbringung zuständigen Behörde mitzuteilen“<sup>16</sup>

Bereits während der Einführung dieser Maßnahme 1993 gab es vehemente Kritik. Die Neue Richtervereinigung kritisierte die „zwingend vorgeschriebene Gesundheitsuntersuchung (vor allem Aids-Test) für restlos jeden Antragsteller in dieser Pauschalität unverhältnismäßig“.<sup>17</sup> Tatsächlich liegt diesen Maßnahmen das Bild zugrunde, dass Geflüchtete im Allgemeinen besonders „krank“ seien. Diese Kontroll- und Zwangsmaßnahmen werden jedoch im Wesentlichen wegen der unzulänglichen Massenunterkünfte durchgeführt. So ist es kein Zufall, dass mit der Einrichtung von Massenlagern in den 90er Jahren diese obligatorischen Gesundheitskontrollen eingeführt wurden. In Mehrbettzimmern besteht potentiell eine höhere Gefahr sich gegenseitig anzustecken. Die Isolation in Sammelunterkünften wird also zur gesundheitlichen

---

16 Asylverfahrensgesetz §62 Gesundheitsuntersuchung

17 Stellungnahme der Fachgruppe Ausländerrecht der Neuen Richter Vereinigung NRV zum Entwurf eines Gesetz zur Neuregelung des Asylverfahrens vom 10.1.1992

Gefährdung für die Geflüchteten. Dies kann auch zur gesellschaftlichen Stigmatisierung der BewohnerInnen führen.

Im Juli 2014 sorgte eine Masern-Erkrankung in der Karlsruher LEA zur vorübergehenden Schließung derselben. Alle 900 Geflüchteten wurden daraufhin zwangsweise geimpft und konnten die LEA nicht verlassen. Ebenfalls alle 550 Personen in Mannheim. Die Impfkation dauerte drei Tage. 'Wer sich weigert an der Impfung teilzunehmen, wird isoliert', war in der Presse zu lesen. Die Berichterstattung in den Medien führt zu Kommentaren wie folgendem: „Wieso kommen Tiere, die nach Deutschland kommen, in Quarantäne und Menschen nicht?“<sup>18</sup>

In einer Broschüre *„Gefesselte Medizin – Ärztliches Handeln in Abhängigkeit vom Aufenthaltsstatus?“*, bemängeln der Flüchtlingsrat Berlin, PRO ASYL und weitere Gruppen, dass keine weitergehenden medizinischen Untersuchungen im Rahmen der Erstaufnahme vorgenommen werden, z.B. der Organe, oder eine Gesamtbeurteilung des Gesundheitszustandes. Dies könnte ein erster Schritt für die Behandlung von bestehenden Krankheiten sein – so die Broschüre. Am 28. November 2014 wurde vom Bundesrat mit den Stimmen der GRÜNEN verhindert, dass Geflüchtete in die gesetzliche Pflichtkranken- und Pflegeversicherung einbezogen werden. Das Asylbewerberleistungsgesetz wurde nicht **nicht**

---

18 <http://www.ka-news.de/region/karlsruhe/Masern-Ausbruch-in-Karlsruhe-Fluechtlingsheim-geschlossen;art6066,1436112>

abgeschafft, die *lebensgefährliche minimalmedizinische Versorgung* (§ 4 AsylbLG) bleibt, wenn das Land es so will (und das wollen, wie die Praxis leider zeigt, die meisten Länder!), bestehen.

Das Amtsgericht Fürth verurteilte drei Mitarbeiter der Zirndorfer Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge im April 2014 wegen unterlassener Hilfeleistung und fahrlässiger Körperverletzung zu Geldstrafen. Sie hatten einem Elternpaar und deren schwer krankem Kind nicht geholfen, berichtete das Ärzteblatt.<sup>19</sup>

## Öffentlich rechtliche Unterbringung

„Flüchtlinge sind Objekte der Verwaltung. Bei der Wahl des Wohnsitzes und der Unterbringungsform haben sie kein Mitspracherecht. Ihre Aufnahme, Verteilung, Zuweisung und Unterbringung richtet sich allein nach verwaltungsorganisatorischen Erfordernissen, die sich am föderalen Verwaltungsaufbau der Bundesrepublik orientieren.“<sup>20</sup> Die Erstverteilung über die Länder geschieht nach dem EASY-System<sup>21</sup> (Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer.) Die Asylbegehrenden werden damit zahlenmäßig auf die einzelnen Bundesländer (gemäß

---

19 <http://www.aerzteblatt.de/nachrichten/58379/Medizinische-Versorgung-von-Fluechtlingen-in-der-Kritik>

20 [http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/NEWS/2014/Laendervergleich\\_Unterbringung\\_2014-09-23\\_02.pdf](http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/NEWS/2014/Laendervergleich_Unterbringung_2014-09-23_02.pdf)  
S.9

21 [http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/\\_function/glossar.html?lv2=1364170&lv3=1504436](http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html?lv2=1364170&lv3=1504436)

§ 45 AsylVfG) verteilt.

Geflüchtete werden „öffentlich rechtlich untergebracht“. Zu einer „öffentlich rechtlichen Unterbringung“ zählt auch eine Massenunterkunft wie die Landeserstaufnahmestelle für bis zu 1.000 Personen. „Für die Dauer der Erstaufnahme wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet“.<sup>22</sup> Geflüchtete in der Erstaufnahme und in der Anschlussunterbringung wohnen nicht, sie sind „vorübergehend untergebracht“. Eine „Unterbringung“ sei kein „Wohnen“. „Untergebracht“ werden die Geflüchteten deshalb, damit sie keine auf Dauer ausgerichtete Häuslichkeit im Sinne des bauplanungsrechtlichen Begriffs „Wohnen“ anstreben können. Menschenrechtsorganisationen kritisieren die Tatsache, dass es in Deutschland keine für alle Bundesländer geltenden Mindeststandards für die Unterbringung von Geflüchteten gibt. In den Aufnahmegesetzen einzelner Bundesländer ist lediglich von einem "menschenwürdigen Umgang mit Flüchtlingen" (Baden-Württemberg) beziehungsweise einem "menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung" (Hessen) die Rede.<sup>23</sup>

Größe, Beschaffenheit oder Ausstattung der Erstaufnahmeeinrichtung sind nicht im AsylVfG festgelegt. Es gelten

---

22 FluAG §6 Erstaufnahme

23 Kay Wendel - "[Unterbringung](#) von Flüchtlingen in Deutschland" (2014), Seite 35

jedoch verschärfte Lebensbeschränkungen: Vollverpflegung ohne Möglichkeit zum eigenständigen Kochen, Eingangskontrollen, eine restriktive Beschränkung des räumlichen Aufenthaltsbereichs. Eine Reihe von Bundesländern betreibt landeseigene Gemeinschaftsunterkünfte auf dem Gelände der Erstaufnahmeeinrichtung – als Sanktionsmaßnahme über die dreimonatige Aufenthaltsdauer hinaus, wie sie eigentlich höchstens laut § 47 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG für diese Unterbringungsform vorgesehen ist.

So werden bestimmte Betten- oder Wohntrakte als Gemeinschaftsunterkunft (GU) umdefiniert. Die Unterbringung in einer GU ist durch das Gesetz zeitlich nicht befristet. Neben Mecklenburg-Vorpommern sehen auch Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und das Saarland eine Nutzung der Erstaufnahmeeinrichtung als Gemeinschaftsunterkunft vor. Derzeit geht aufgrund der steigenden Zahl von Asylantragstellungen die GU-Unterbringung in den Erstaufnahmeeinrichtungen deutlich zurück, um bei frei werdenden Kapazitäten wieder anzusteigen.<sup>24</sup>

Die Erstaufnahme wird nach der oben beschriebenen Asylverfahrensdauer zur Endstation für viele Geflüchtete. Die erzwungenen Rückreisen bzw. Abschiebungen sind keine Ausnahmen. An dieser Idee hält nicht nur das Land Niedersachsen

---

24 [http://www.frsh.de/fileadmin/schlepper/schl\\_54/s54\\_16-21.pdf](http://www.frsh.de/fileadmin/schlepper/schl_54/s54_16-21.pdf) von Andrea Kothen

fest. Das Innenministerium Sachsen-Anhalts hat bei der Einrichtung der GU-ZASt in Halberstadt festgelegt, dass dort schon zu Beginn des Aufenthalts, "soweit ein negativer Ausgang des Asylverfahrens ... absehbar ist und eine Verweigerung der Mitwirkung bei der Passbeschaffung im Einzelfall vorliegt oder erkennbar wird", erste Maßnahmen zur Rückkehrförderung bzw. späteren Abschiebung getroffen werden (Erlass vom 19.02.2008).

## Residenzpflicht

Für die Geflüchteten die in einer Landeserstaufnahmestelle untergebracht sind, gilt weiterhin die Residenzpflicht. Ebenso für alle, denen erhebliche Verstöße gegen Mitwirkungspflichten im Asylverfahren unterstellt werden.<sup>25</sup> Ob die Geflüchteten für eine vorübergehende Residenzpflichtbefreiung nach § 47 Abs. 1 Nr. 9 Aufenthaltsverordnung eine Gebühr bezahlen müssen, ist derzeit nicht bekannt. Laut Aufenthaltsverordnung kostet jeder Antrag zur Residenzpflichtbefreiung 10 €.

**Ein- und Ausgangskontrollen:** Es wird zu Ein- und Ausgangskontrollen bei einer LEA in Freiburg kommen, die auch zu Anwesenheitskontrollen benutzt werden können. Die jederzeitige Erreichbarkeit der Geflüchteten ist durch das Asylverfahrensgesetz vorgeschrieben. Weiterhin wird jedeR BesucherIn Identitätspapiere

---

25 <http://www.migazin.de/2012/02/15/grun-rot-lockert-residenzpflicht-fur-asylbewerber/>

vorweisen und angeben müssen, zu welchem Zweck die Einrichtung betreten wird. Eingangskontrollen durch das Wachpersonal und Videoaufzeichnungen auf den Fluren sind weit verbreitet und vermitteln den Eindruck ständiger Überwachung.<sup>26</sup> Die Eingangskontrollen werden in der Regel von privaten Sicherheitsdiensten übernommen.

## Hausordnungen

Zur Aufrechterhaltung der „Ordnung im Haus und für die Benutzung der Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen“ werden die Stadt, das Land oder deren Beauftragte besondere Hausordnungen erlassen. Alles andere wird in einer „Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber“ geregelt. Die Mitarbeiter der Stadt oder deren Beauftragte sind jederzeit nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, die Zimmer der Geflüchteten zu betreten. Bei Gefahr in Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck haben die Stadt, das Bundesamt oder deren Beauftragte Wohnungs- bzw. Zimmerschlüssel.

## Polizeiliche Durchsuchungen

Nach bisherigen Erfahrungen nehmen die Behörden sich regelmäßig das Recht zu Durchsuchungen von Räumen und Eigentum der Flüchtlinge heraus. Dies wird gern gerechtfertigt mit *„Klarungsbedarfen zur Identitätsfeststellung“* – d.h. es werden Pässe

---

<sup>26</sup> <http://berlin-mondiale.de/konzept/>

oder andere Hinweise auf ein amtlich vermutetes Herkunftsland gesucht. Immer wieder werden dabei mit Verweis auf „Brandschutzbestimmungen“ Wasserkocher oder Kochplatten, die ein Mindestmaß an individueller Lebensgestaltung gewährleisten, beschlagnahmt.“<sup>27</sup> Für die Durchsuchung sämtlicher Räumlichkeiten braucht es lediglich einen Durchsuchungsbefehl. Da die Polizei über die Hausmeister Zugriff zu Ersatz-Schlüsseln hat, sind solche Durchsuchungen ein Leichtes. Die Betroffenen sind in den dezentralen LEAs in Ellwangen, Tübingen, Freiburg und Meßstetten mit der Willkür konfrontiert. In Köln durchsuchten 650 Polizisten ein Flüchtlingswohnheim,<sup>28</sup> ein Beispiel von vielen in Deutschland.

## Sachleistungsversorgung in der Erstaufnahme

ist für die ersten drei Monate zwingend vorgeschrieben (§ 3 AsylbLG) und, wenn das Land Baden-Württemberg es will, auch darüber hinaus. Für die Betroffenen gilt für diese Zeit das Sachleistungsprinzip. Die Geflüchteten erhalten lediglich ein Taschengeld.

„Es ist für Asylbewerber gesetzlich geregelt, dass sie in der Anfangszeit in Erstaufnahmeeinrichtungen und

---

27 Flüchtlinge wohnen nicht! Martin Link „Flüchtlingsrat – Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen“, Nr. 116, Dezember 2006

28 <http://www.newsplay.de/video/ksta/Nordrhein-Westfalen/Vermischtes/video-Unverhaeltnismaessig-Razzia-sorgt-fuer-Empoerung-Fluechtlinge-rheinblick-Koeln-808314.html>



Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, wo ihnen Sachleistungen zum Beispiel in Form einer Gemeinschaftsverpflegung, Putzmitteln oder Bekleidung zu gewähren sind. Diese Sachleistungen sind unter Berücksichtigung des konkreten Bedarfs individuell festzusetzen. Kann Kleidung nicht ausgegeben werden, so können dafür Wertgutscheine gewährt werden. Gebrauchsgüter des Haushalts können leihweise zur Verfügung gestellt werden.“<sup>29</sup> so die Bundesregierung am 28. November 2014.

In den ersten drei Monaten wird also weiterhin die vom ehemaligen Ministerpräsidenten Späth forcierte Abschreckungspolitik praktiziert.

## Anhörung vor dem Bundesamt

Die Neue Richtervereinigung hatte bereits am 10.01.1992 zur Einführung der einwöchigen Antrags- und Begründungsfrist im gerichtlichen Eilverfahren, die noch heute aktuell ist, deutliche Kritik geübt. Zu den verfahrensrechtlichen Grundrechtsgewährleistungen betonte die Neue Richtervereinigung:

„Diesem kommt neben dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes nach Art.19 Abs.4 GG

erhebliche Bedeutung zu. Danach fordert die Verfassung

---

29 <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2014/08/2014-08-27-asylbewerberleistungsgesetz-kabinett.html>

unmittelbar eine Verfahrensgestaltung, die ein möglichst hohes Maß der inhaltlichen Richtigkeit der Entscheidung fördert und gewährleistet. Es ist deshalb zu berücksichtigen, dass der Personenkreis der Asylbewerber – auch in Anbetracht der geplanten erheblich kürzeren Aufenthaltsdauer – in weitaus geringerem Maße mit den Besonderheiten eines deutschen Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens vertraut ist. Es bedarf daher mit Rücksicht auf die sprachbedingten Vermittlungsschwierigkeiten eher zusätzlicher Kompensationsmechanismen im Verfahren. (...) Die teilweise schon praktizierte abschließende Anhörung im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Einreise und der Antragstellung ist entgegen manch laienhafter Auffassung nicht ohne weiteres geeignet, zu wirklich zuverlässigen Angaben des Asylbewerbers zu führen. Die Gefahr vielfältiger störender und verfälschender Einflüsse darf dabei nicht unterschätzt werden, worauf wissenschaftliche Untersuchungen eindrücklich hingewiesen haben.“<sup>30</sup>

Mängel sind in Anhörungsprotokollen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nicht selten.

Die Richtervereinigung bleibt auch heute bei ihrer Kritik. „Nachdem das Asylverfahrensgesetz lange als Experimentierfeld für verwaltungsprozessuale Restriktionen hergehalten hat, die ihrerseits mit erheblichen Einschnitten für die Rechtsschutzsuchenden verbunden waren, ist es nun umgekehrt an der Zeit, das Verfahrens-

---

30 Neue Richtervereinigung Stellungnahme der Fachgruppe Ausländerrecht .... vom 10.01.1992

und Prozessrecht im Asylbereich nicht länger als Sonderrecht außerhalb der sonst geltenden allgemeinen Regelungen zu behandeln. Eine Rückbesinnung auf die Vorgaben der Verfassung zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes in Artikel 19 Absatz 4 GG ist dringend geboten.<sup>31</sup>

## **Schluss mit dem Sonderrecht gegenüber Flüchtlingen**

Sowohl der Ausschuss „Ausländer- und Asylrecht“ des Deutschen Anwaltsvereins als auch die Rechtsberaterkonferenz der mit den Wohlfahrtsverbänden und dem UNHCR zusammenarbeitenden RechtsanwältInnen (RBK) weisen darauf hin, dass sich die einzig im Asylverfahren bestehenden kurzen Klage- und Antragsfristen (eine bis maximal zwei Wochen) mit rechtsstaatlichen Grundsätzen kaum vereinbaren lassen und vor allem heute auch nicht mehr zu rechtfertigen sind.

Dr. Mario Cebulla, Sprecher der Neuen Richtervereinigung: „Diese Ungleichheit im Rechtsschutz ist unverhältnismäßig. Sie entstammt der Zeit des so genannten Asylkompromisses und wurde mit den hohen Eingangszahlen Anfang der 90'er Jahre gerechtfertigt. Dies war schon damals rechtsstaatlich bedenklich und wirkte eher zynisch. Erhöhte Eingangszahlen erfordern eine bessere Ausstattung der Gerichte, niemals aber eine Beschränkung des Rechtsschutzes. (...) Man muss es in aller Deutlichkeit sagen: Es

---

31 <https://www.neuerichter.de/print/details/artikel/article/rechtsmittel-im-asylverfahrensrecht-96.html>

gibt keine Begründung für die prozessualen Restriktionen gerade gegenüber den sprach- und rechtsunkundigen Flüchtlingen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.<sup>32</sup>

Verfahrenskosten der Geflüchteten: Da Geflüchteten in den ersten drei Monaten ausschließlich ein Taschengeld zugestanden wird, können sie sich aus finanziellen Gründen nicht qualifiziert über ihre rechtlichen Möglichkeiten beraten lassen. Um innerhalb der für Asylsuchende verkürzten Fristen reagieren zu können, ist ein Anwalt notwendig. Anwälte werden in der Regel ohne entsprechende Anzahlung nicht aktiv. Prozesskostenhilfe wird in der Regel äußerst selten gewährt.

## **Unterbringung in Sammelunterkünften und Erstaufnahmestellen und ihre psychosoziale Folgen**

Die derzeitige Unterbringung in Sammelunterkünften dauert in der Erstaufnahme 3 Monate, in der Anschlussunterbringung 24 Monate und kann beispielsweise bei einer Ausreisepflicht darüber hinaus gehen.

In zahlreichen Untersuchungen wurden bereits die psychosozialen Folgen für Menschen, die unter restriktiven Bedingungen in Massenunterkünften untergebracht wurden, untersucht. Sie kamen alle zu dem Ergebnis, dass eine längere Unterbringung von Menschen in Sammelunterkünften zu psychosozialen Erkrankungen

---

32 <https://www.neuerichter.de/details/artikel/article/schluss-mit-dem-sonderrecht-gegenber-Fluchtligen-159.html>

führt.

Die Sammelunterkünfte wurden trotz moderner Erkenntnisse über die Auswirkungen auf die darin lebenden Menschen in Deutschland zum Standard der Flüchtlingsunterbringung. Erkenntnisse wie sie u.a. im Familienbericht „Bundesdrucksache 12/7560“ ausgeführt werden, sprechen deutlich gegen Massenunterkünfte, denn: „Krankmachender Stress entsteht, wenn sich Menschen ihren Aufgaben oder bestimmten Situationen nicht mehr gewachsen fühlen, wenn sie keinen Ausweg mehr sehen, wenn sie sich als Opfer von Verhältnissen erfahren, die sie nicht glauben beeinflussen zu können....“

„Als Risikofaktoren können insbesondere gelten:

- eine beengte sozio-ökonomische Lage, ungünstige Wohnbedingungen mit beengten Wohnverhältnissen und hoher Wohnungsdichte, aber auch Lärmbelästigungen, fehlende Einbindung in die Nachbarschaft und ungenügende Bewegungsmöglichkeiten für die Kinder...“

Die beengte Wohnsituation in den Unterkünften verschärft die soziale Isolation und zerstört jede Initiative zur Normalisierung des Lebensalltags. Die Herstellung einer Familiensphäre mit Recht auf Intimität ist nicht möglich. „Wir leben zu zweit, zu dritt, zu viert in kleinen Zimmern, viereinhalb Quadratmeter für jede Person.“<sup>33</sup>

---

33 [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx\\_commerce/dokumentation\\_frauenrechte\\_](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/dokumentation_frauenrechte_)

Das in Baden-Württemberg 2013 reformierte Flüchtlingsaufnahmegesetz sieht keine Begrenzung der Personenzahl in einem Raum vor. In anderen Bundesländern ist die Personenzahl pro Zimmer auf 4 Personen begrenzt. „Da das gemeinsame Wohnen nicht freiwillig geschieht und zwischen den Betroffenen weder verwandtschaftliche noch von vornherein Freundschaftsbeziehungen bestehen, wird das Leben auf engem Raum in Mehrbettzimmern und die gemeinsame Nutzung von Sanitär- und Kücheneinrichtungen sowie - wenn vorhanden – von Gemeinschaftsräumlichkeiten in der Regel als demütigend und belastend empfunden, insbesondere, wenn die Gewohnheiten und Bedürfnisse sehr unterschiedlich oder die sprachliche Verständigung schwierig sind.“ (Flüchtlingsunterbringung SH 2011: 19)<sup>34</sup>

Über die negativen Auswirkungen eines Lebens in einer Sammelunterkunft berichtet das Gesundheitsamt Bremen ausführlich.<sup>35</sup> Ein Leben in einer Sammelunterkunft wirkt sich negativ auf die Privat- und Intimsphäre aus und belastet auch auf die Familienstrukturen.

## **Gemeinnützige Arbeit in der Landeserstaufnahmestelle**

Nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz sollen Arbeitsgelegenheiten

[in deutschland\\_follow\\_up\\_prozess\\_cedaw\\_2004.pdf#page=44&zoom=auto,-466,100](#)

34 Kay Wendel - "Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland" (2014)

35 [http://www.gesundheitsamt.bremen.de/sixcms/media.php/13/3\\_GBE\\_Gesundheitsversorgung\\_Asylsuchender.pdf](http://www.gesundheitsamt.bremen.de/sixcms/media.php/13/3_GBE_Gesundheitsversorgung_Asylsuchender.pdf)

insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung „zur Verfügung gestellt“ werden. „Für die zu leistende Arbeit nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz und Absatz 1 Satz 2 wird eine Aufwandsentschädigung von 1,05 Euro je Stunde ausgezahlt.“ Wie bereits erwähnt unterliegen die Antragsteller, die in der Erstaufnahme leben müssen, einer Sachleistungsversorgung. Es gilt für sie ein Arbeitsverbot für die ersten drei Monate. Trotz repressiven Charakters sollen die Betroffenen zur Aufrechterhaltung der Landeserstaufnahmestelle angehalten werden.

## **Polizeiliche Zwangsvorfürungen in Landeserstaufnahmestellen**

Immer wieder arbeiten LEAs direkt mit Botschaften verschiedener Länder zusammen. So kam es wiederholt zu polizeilichen Zwangsvorfürungen von Geflüchteten vor Botschaftsangehörigen in den LEAs. In der „Gemeinschaftsunterkunft - Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber“ in Halberstadt und der Karlsruher Landeserstaufnahmestelle wurden beispielsweise afrikanische Geflüchtete zwangsweise der nigerianischen Botschaftsdelegation vorgeführt. Die von Flüchtlingsgruppen auch als „korrupt“ beschriebene Zusammenarbeit der Botschaften mit den deutschen Behörden führte zu Abschiebungen von Geflüchteten nach Nigeria, obwohl sie nicht die nigerianische Staatsangehörigkeit besitzen.<sup>36</sup>

---

36 <http://vimeo.com/110095851>

# SCHLUSSFOLGERUNGEN

## Das Instrument Personalaufbau beim Bundesamt

Derzeit werden nicht nur in Baden-Württemberg sondern in allen Bundesländern zusätzliche „Landeserstaufnahmestellen für Flüchtlinge“ eingerichtet. Mit der Schaffung der entsprechenden Infrastruktur und der Personaleinstellung beim Bundesamt reagiert die Politik auf die zunehmenden Flüchtlingszahlen. Durch die zusätzlichen Aufnahmestellen kann über eine höhere Anzahl von Asylanträgen schneller entschieden werden. Die Einrichtungen tragen im Wesentlichen zur Beschleunigung der Asylverfahren bei. In den ersten drei Monaten werden die Geflüchteten in Massenunterkünften mit mehreren hundert Personen unter restriktiven Aufenthaltsbedingungen 'öffentlich rechtlich' untergebracht. Zuständig für den Aufenthalt in der Landeserstaufnahmestelle ist das Bundesamt.

## Das Instrument der Abschiebung

Wird ein Asylantrag gestellt, so gibt das Bundesamt die Daten in das Ausländerzentralregister<sup>37</sup> ein. Das Bundesverwaltungsamt nutzt diese Daten, um Aufgaben umzusetzen, die es für das Bundesamt übernimmt.<sup>38</sup> Alle über 14 Jährigen werden erkennungsdienstlich

37 Ein Ausländerzentralregister gibt es nur in Deutschland, der Schweiz und Luxemburg.

38 <http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/BeteiligteBehoerden/beteiligte-behoerden-node.html>



behandelt. Das Bundeskriminalamt unterstützt das Bundesamt, indem es die Fingerabdrücke von Asylsuchenden auswertet. Nach Abschluss des Asylverfahrens, das nach der Kölner Innenministerkonferenz im Dezember 2014 innerhalb von drei Monaten beendet sein soll, teilt das Bundesamt der Ausländerbehörde die Entscheidung über den Asylantrag mit. Wurde der Asylantrag abgelehnt, so ist der Ausländer ausreisepflichtig. Die Ausländerbehörde überwacht die Ausreise oder ordnet die polizeiliche Abschiebung an.

## **Das Instrument der sicheren Herkunftsländer**

Durch die schnelle Bearbeitung der Asylanträge von Geflüchteten aus sicheren Herkunftsländern werden die Landeserstaufnahmestellen gleichzeitig zu Abschiebestellen. Das Bundesamt geht von einer Verfahrensdauer von wenigen Tagen bis vier Wochen aus. Die abgelehnten Asylanträge werden generell als „offensichtlich unbegründet“ eingestuft. Neben Ghana und Senegal, wurden 2014 auch Serbien, ERJ Mazedonien und Bosnien-Herzegowina als „sichere Herkunftsländer“ eingestuft. Ein Rechtsgutachten von PRO ASYL kommt zu anderen Ergebnissen.<sup>39</sup> Die Länder Sachsen und Bayern möchten die Liste der sicheren

---

39 [http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/NEWS/2014/Zusammenfassung\\_des\\_Rechtsgutachtens.pdf](http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/NEWS/2014/Zusammenfassung_des_Rechtsgutachtens.pdf)

Herkunftsländer nun erweitern und entsprechende Initiativen im Bund einbringen. Von 22.905 Asylanträgen aus Serbien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und dem Kosovo führten in den Monaten von Januar bis November 2014 nur 78 zu einem Aufenthaltstitel in Deutschland.<sup>40</sup> Diese hohe Zahl von Ablehnungen lässt erahnen, wie hoch die künftigen Zahlen von polizeilichen Abschiebungen aus der LEA sein werden.

## Das Instrument von Dublin II und III

Die bereits bei der Einführung als unverhältnismäßig kritisierte erkenntnisdienliche Behandlung von Geflüchteten dient ausschließlich der Feststellung, ob bereits eine Asylantragstellung in einem anderen sicheren Drittstaat vorliegt. Dafür wurde die europäische Datenbank EURODAC entwickelt. EURODAC ist das wichtigste Instrument der Dublin II – Vereinbarung zwischen den EU-Ländern, Norwegen und der Schweiz. Aufgrund dieser Vereinbarung stellten deutsche Behörden 2013 in 35.300 Fällen ein Übernahmeersuchen an andere EU-Staaten.

Wird bei der Anhörung beim Bundesamt klar, dass nach dem Dublin II - Abkommen ein anderer Staat für den Asylantrag zuständig ist, so wird der Entscheider des Bundesamtes ein Übernahmeersuchen an

---

40 [http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/201411-statistik-anlage-asyl-geschaeftsbericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/201411-statistik-anlage-asyl-geschaeftsbericht.pdf?__blob=publicationFile)

den zuständigen Staat stellen.<sup>41</sup> Wenn dieser das Ersuchen für begründet hält, stimmt er innerhalb einer vorgegebenen Frist dem Ersuchen zu. Für die Überstellung gelten dieselben Fristen wie im Aufnahmeverfahren – sie muss also in der Regel innerhalb von sechs Monaten erfolgen. Das Übernahmeersuchen muss innerhalb von drei Monaten ab der Asylbeantragung gestellt werden. Der ersuchte Staat muss innerhalb von 2 Monaten antworten. Die vorgesehene Aufenthaltsdauer in einer Landeserstaufnahmestelle liegt bekannterweise bei drei Monaten. Hinsichtlich dieser Gesetzesgrundlage wird es aus einer LEA auch Abschiebungen nach Dublin II geben. Nun stellt die SPD-Baden-Württemberg fest, dass die „Dublin-Regelung“ als Instrument der europäischen Flüchtlingspolitik nicht funktioniert.<sup>42</sup> „Was wir in Europa zudem brauchen, ist ein gerechter „Verteilschlüssel“ analog zum in Deutschland geltenden „Königsteiner Schlüssel“ ...“ schreibt die SPD-Baden-Württemberg. Sollte diese Idee Realität werden, wird es eine Zwangsverteilung ohne Fristen in andere europäische Länder geben. Das BMI wurde bei der letzten Innenministerkonferenz der Länder darum gebeten, dass auf europäischer Ebene eine wirksame Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) in den Mitgliedstaaten und die Anwendung der in diesem Zusammenhang ergangenen Rechtsakte stattfindet. Nun wird es

---

41 [http://www.proasyl.de/fileadmin/proasyl/fm\\_redakteure/Broschueren\\_pdf/PRO\\_ASYL\\_Fluechtlinge\\_im\\_Verschiebebahnhof\\_EU.pdf](http://www.proasyl.de/fileadmin/proasyl/fm_redakteure/Broschueren_pdf/PRO_ASYL_Fluechtlinge_im_Verschiebebahnhof_EU.pdf)

42 Newsletter – SPD- Baden-Württemberg „Wir müssen in der Flüchtlingspolitik gemeinsame Lösungen finden. Ausgabe 14. Oktober 2014.

eine Aufstockung des “Referats für den Vollzug von Überstellungen (M26)” beim BAMF geben “Gemeinsames Ziel von Bund und Ländern ist es, die Dublin-Verfahren so zu beschleunigen, dass die Überstellungen noch aus den Aufnahmeeinrichtungen erfolgen können.”

## **Das Instrument der Gemeinschaftsunterkünfte in der Landeserstaufnahmestelle**

Während die Asylsuchenden in den übrigen Bundesländern bis zu drei Monate in der zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung leben, werden Asylsuchende in NRW nach wenigen Tagen Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung in einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) untergebracht, von wo sie nach bis zu drei Monaten auf die Kommunen „verteilt“ werden.<sup>43</sup> Neben Mecklenburg-Vorpommern sehen auch Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und das Saarland eine Nutzung der Erstaufnahme als Gemeinschaftsunterkunft vor. So werden bestimmte Betten oder Wohntrakte als Gemeinschaftsunterkunft (GU) umdefiniert. Die Nutzung der Räumlichkeiten in der Landeserstaufnahmestelle hängt maßgeblich von der Zahl der Asylantragsteller\_innen und der Auslastung ab. Mit einer fehlenden Auslastung ist die Nutzung der Aufnahmestelle als GU gegeben. Die Erstaufnahmestelle ist damit auch Endstation bis zur erzwungenen Rückreise bzw. Abschiebung, denn die Unterbringung in einer GU

---

43 Broschüre Flüchtlingsunterkünfte in NRW S.5 Flüchtlingsrat NRW

dauert in Baden-Württemberg in der Regel 2 Jahre. Insbesondere bei einem 'absehbaren negativen Ausgang des Asylverfahrens, bei einer Verweigerung der Mitwirkung bei der Passbeschaffung etc.' können Geflüchtete laut Asylverfahrensgesetz in Räumlichkeiten innerhalb der LEA, die als GU gelten, untergebracht werden.

## **Das Instrument der asylrechtlichen Restriktion**

Einem asylsuchenden Flüchtling wird abverlangt, binnen einer Woche nach Erhalt eines ablehnenden Asylbescheides Klage und Antrag beim zuständigen Verwaltungsgericht einzureichen. In dieser Zeit muss er einen Rechtsanwalt suchen und beauftragen, der mit ihm – unter Einschaltung eines Dolmetschers - das Anhörungsprotokoll und die Ablehnungsgründe des Bundesamtes auswertet. Zudem muss innerhalb der gesetzten Wochenfrist ein eventueller Antrag an das Gericht unter Berücksichtigung der individuellen Fluchtgründe und der spezifischen Auskunftslage zum Herkunftsland begründet und rechtzeitig angebracht werden. Ein einheimischer Bürger, der in den gegebenen Strukturen aufgewachsen ist und sich in ihnen auskennt, hat demgegenüber einen Monat Zeit, um Klage beim Verwaltungsgericht zu erheben, wenn er sich beispielsweise gegen ein Fahrverbot oder gegen die Höhe seiner Müllgebühren wendet. Wie bereits oben erwähnt erhalten die Geflüchteten innerhalb der LEA nur Sachleistungen und ein Taschengeld. Davon können sie keinen Rechtsanwalt bezahlen. Durch die asylrechtlichen Restriktionen wird einer Großzahl von

Asylantragstellern der Zugang zu einem vollumfänglichen Verfahren verwehrt.

## **Das Instrument der Rückübernahmeabkommen**

Deutschland hat, wie die EU, mit vielen Staaten „Rückübernahmeabkommen“ abgeschlossen. Darin wird das Prozedere der „Rückübernahme“ der jeweiligen Staatsangehörigen und oft auch jener Geflüchteten anderer Staaten, die über das jeweilige Staatsgebiet eingereist sind, geregelt. Die Rechte der Geflüchteten finden keine Erwähnung. Zwischen dem Kosovo und Deutschland existiert ein solches seit 2012. Mittlerweile wurden in jedem Bundesland zentrale Abschiebestellen (für den Kosovo) anstelle der beiden bislang bundesweit eingesetzten Stellen in Karlsruhe und Bielefeld eingerichtet. Den in den letzten Wochen eingereisten etwa 7000 Roma und Ashkali, die anhand einer Fehlinformation (laut Deutscher Botschafterin A. Viets in Pristina: „Leider werden von Interessierten (im Kosovo) immer wieder falsche Gerüchte gestreut.“ ) teilweise ihr gesamtes Hab und Gut im Kosovo verkauft haben und nach Deutschland gekommen sind, droht allen die Abschiebung. Wie bereits bekannt wurde, werden die Menschen aus der LEA heraus ins Nichts abgeschoben werden.

## **Anmerkung**

2014 erhielten sehr viele Geflüchtete aus Syrien, dem Irak, Afghanistan und Somalia einen Aufenthaltstitel in Deutschland. Von 19.923 Asylanträgen aus Syrien wurden 17.861 positiv entschieden. Von 6468 Anträgen aus Afghanistan wurden 2.924 positiv entschieden. Aus dem Irak führten von 3.308 Anträgen 2262 zu positiven Entscheidungen.

Von 51.980 Anträgen (Albanien, Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina und Kosovo) wurden 148 positiv entschieden. Mehrheitlich haben Roma und Ashkali Anträge gestellt. Beide Gruppen der Geflüchteten werden aktuell von politischer Seite gegeneinander ausgespielt. Hier wird deutlich, wo die Aufgaben der Flüchtlingsolidarität liegen.

## **Nicht betrachtet!**

Nicht betrachtet wurden die nicht gewährten Rechte, die fehlende Partizipation und Mitbestimmung der Geflüchteten bei der Unterbringung in Erstaufnahmestellen und Sammelunterkünften. In den letzten 30 Jahren war dies immer wieder Ausgangspunkt für Konflikte.

Der Versuch, die Asylverfahren durch die Aufstockung des Personals beim BAMF und die Einrichtung weiterer Erstaufnahmestellen auf drei Monate zu verkürzen, wird Geflüchtete

mehr als zuvor in die Illegalität abdrängen und dem irregulären Arbeitsmarkt weitere Nachfrage verschaffen. Die Kriminalisierung der Geflüchteten wird unter diesen Umständen weiter zunehmen.

Walter

## **Ausländer- und asylpolitische Forderungen**

Versuch einer Zusammenstellung aus flüchtlingspolitischer Sicht  
von Georg Classen

### **AsylbLG abschaffen**

Insbesondere Abschaffung der Kürzung § 1a, des Sachleistungsprinzips und der Minimalmedizin. Einbeziehung in die gesetzliche Pflichtkranken- und Pflegeversicherung  
Menschenrechtliche Mindeststandards bei der Asylaufnahme und Unterbringung sichern, Standards für dezentrale Unterbringung gewährleisten, besondere Bedarfe für vulnerable Flüchtlinge sicherstellen.

### **Wohnen**

Zugang zu Mietwohnungen verbessern, WoBindG ändern



Kontingente für Flüchtlinge bei gemeinnützigen und kommunalen Vermietern; Beratung und Unterstützung von Flüchtlingen bei der Wohnungssuche finanzieren; rechtsverbindliche Miet- und Kautionsübernahmebescheinigungen der Sozialleistungsträger zur Wohnungssuche, Zugang zu Sozialwohnungen für Asylsuchende und Geduldete im WoBindG wieder einführen, Belegungsrechte im WoBindG sichern.

### **Bleiberecht statt neuer Verschärfung des AufenthG**

Umfassendes stichtagsunabhängiges BleibeRecht, vgl. § 25b AufenthG-Entwurf Bundesrat v. 22.03.2013

[http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/505-12%28B%29\\_GE\\_BR\\_Bleiberecht.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/505-12%28B%29_GE_BR_Bleiberecht.pdf)

und <http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/bleiberecht.php#17>

Verzicht auf neue Einreisesperren und Missbrauchsvorwürfe (§ 11 Abs. 6 + 7 BMI AufenthG-E)

Verbesserung statt Einschränkung humanitäres Bleiberecht (vgl. § 25 V BMI AufenthG-E – neue Sperre § 11!)

Abschaffung statt Ausweitung der Abschiebehaft (vgl. AufenthG-Novelle BMI Entwurf)

Keine Verschärfung des Ausweisungsrechts (zugleich Ausschlussgründe für BleibeR, vgl. BMI AufenthG-E)

Abschaffung der Wohnsitzauflagen bei Aufenthaltserlaubnis, VwV § 12 AufenthG

Streichung Ausreisezentren und Residenzpflicht (§ 61 AufenthG)

### **Legalisierung**

Soziale Rechte und Legalisierung von Menschen ohne Papiere, Übermittlungsverbot statt Denunziationspflicht (§ 87 AufenthG, § 11 AsylbLG, SGB X u.a.m)

Ausländerrecht dem BMAS statt BMI zuordnen, Ausländerbehörden als Servicecenter umgestalten

### **Abschaffung des Arbeitsverbotes**

Abschaffung Arbeitsmarktprüfung (Vorrangprüfung und Prüfung Arbeitsbedingungen) für Asylsuchende und Geduldete, Abschaffung absolutes Arbeitsverbot Geduldete wg Missbrauchsvorwürfen (§ 33 BeschV), Streichung Missbrauchsvorwurf § 11 Abs. 7 BMI AufenthG-E. Achtung: Nur Wartefristverkürzung ändert nichts wenn Arbeitsmarktprüfung bleibt! Streichung Arbeitsmarktprüfung reicht nicht wg Arbeitsverbot nach § 33 BeschV bleibt!

### **AsylVfG**

Verzicht auf Ausweitung sicherer Herkunftsstaaten.

Abschaffung der Residenzpflicht (Achtung: Aufhebung Residenzpflicht ändert wenig wenn Wohnsitzauflagen bleiben!), Abschaffung Lagerpflicht für Erstaufnahme und für Gemeinschaftsunterkünfte: §§ 47 – 49 und 53 AsylVfG; Abschaffung des Flughafenverfahrens.

Behördenunabhängige Asyl- und Sozialberatung finanzieren,  
Finanzierung von Rechtshilfe (anwältl. Vertretung für alle!) im  
Asylverfahren.

### **EU-Außengrenzen/Frontex**

Zugang zum Asylrecht an den EU-Außengrenzen sichern;  
Seenotrettung sicherstellen.

Resettlement Programme der Bundesregierung ohne Verpflichtung  
Privater (Rechtsgrundlagen im AufenthG sind vorhanden!)

### **Dublin III**

Freie Wahl des Aufnahmestaates ermöglichen (Änderung Dublin III  
VO); hilfsweise Selbsteintrittsrecht BAMF nutzen und Rechtsschutz  
sichern.

### **Bildung, BAföG, Berufsankennung**

Für alle Menschen unter 25 Jahren Zugang zu Sprachförderung,  
Kita, Hort, Schulbildung, Schulabschlüssen sichern;

Inklusion von Migranten an Regelschulen sichern

Streichung BAföG-Förderungslücken und leistungsrechtliches  
Ausbildungsverbot aufgrund des Aufenthaltsstatus im SGB II/XII  
sofort

### **Schaffung Landesberufsanererkennungsgesetze**

Rechtsanspruch auf Deutschkurse für alle MigrantInnen sichern, auch für Asylsuchende, Geduldete, Aufenthaltsstatus §§ 22 – 25 AufenthG, Unionsbürger (Integrationskurse ggf. nach AufenthG, i.Ü. Landesrecht)

### **Kindergeld, Elterngeld**

Zugang für alle MigrantInnen sichern, auch für Asylsuchende und Geduldete.

### **StAG**

Umfassende Erleichterung der Einbürgerung, vollständige Abschaffung der Optionspflicht.

FreizügG/EU und SGB II/XII – Unionsbürger

Keine Verschärfungen, Stopp der Missbrauchsdebatten, menschenwürdiges Existenzminimum in jedem Fall sicherstellen.